

In Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindevahllokales anschlagen. In Gemeinden mit Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Durchschrift in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden!

Marktgemeinde:

9363 Metnitz

Postleitzahl

Marktplatz 4, 9363 Metnitz

Straße, Hausnummer

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindevahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Bundespräsidentenwahl am 9. Oktober 2022 wird gemäß § 10 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971, BGBl. Nr. 57, in der geltenden Fassung, verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n): *)

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotszone usw.:
Metnitz 01 - Metnitz-Umgebung	Amtshaus, Marktplatz 4, 9363 Metnitz	08:00 Uhr bis 14:00 Uhr / 100m im Umkreis
Metnitz 02 - Metnitz Markt	Volksschule, Marktstraße 5, 9363 Metnitz	08:00 Uhr bis 14:00 Uhr / 100m im Umkreis
Metnitz 03 - Grades	ehem. VS, Marktplatz 7, 9362 Grades	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr / 100m im Umkreis
Metnitz 04 - Feistritz	Pfarrhof, Feistritz 49, 9362 Grades	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr / 100m im Umkreis
Metnitz 05 - Oberhof	ehem. VS, Mödring 29, 9363 Metnitz	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr / 100m im Umkreis
Metnitz 06 - Kärntnerisch Laßnitz	Schaffervirt, Knt. Laßnitz 7, 8850 Murau	08:00 Uhr bis 11:00 Uhr / 100m im Umkreis
Bes. Wahlbehörde (fliegende Wahlkomm.)	Marktplatz 4, 9363 Metnitz	08:00 Uhr bis 14:00 Uhr / 100m im Umkreis

Bei der Bundespräsidentenwahl können wahlberechtigte Personen mit ihrer Wahlkarte ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

2. Wahlzeit von bis Uhr **)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die in Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.)

folgendes **verboten**:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die wahlberechtigten Personen, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen und dergleichen,
- jede Ansammlung von Personen**, sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung
angeschlagen am

09. Sep. 2022 *LSK*

abgenommen am

Der Bürgermeister:



*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.